



Stadt Haldensleben
Postfach 100154
39331 Haldensleben

Mitteilung von Satzungen gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, Beschluss des Stadtrates Haldensleben Nr. SR 422-(VI.)/2018 vom 13.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 01.10.2019 mitgeteilt.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass der Beschluss und die Satzung den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit gebe ich in Abstimmung mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen folgende Hinweise, um deren Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung gebeten wird. Soweit Änderungsnotwendigkeiten aufgeführt werden, ist die Satzung entsprechend anzupassen.

Bei der Anwendung der Satzung ist darauf zu achten, dass angegebene Leistungen für den Einzelfall geprüft werden.

Satzungstitel:

Die Satzung ist eindeutig zu bezeichnen, aus dem derzeitigen Satzungstitel ist der örtliche Geltungsbereich nicht erkennbar.

Formulierungsvorschlag:

„Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“

§ 5 Abs. 2 Gebührentarif und Gebührenhöhe

Die Formulierung des § 5 Abs. 2 sollte hinsichtlich ihrer Eindeutigkeit überdacht werden. Bei den Absätzen 1 und 3 wurden bereits die Formulierungen der Mustersatzung des SGSA übernommen, dies wird auch für Abs. 2 empfohlen. Alternativ kann folgende Formulierung Verwendung finden:

„Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3.“

§ 6 Abs. 2 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

Die **Gebührenschild endet nicht** mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, **sie entsteht** mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft – siehe dazu auch Mustersatzung des SGSA unter Berücksichtigung der angegebenen Fußnote 10 zum § 4 Abs. 2. Der § 6 Abs. 2 ist entsprechend zu ändern.

Anlage – Gebührentarif

Die Anlage sollte die gleiche Bezeichnung haben wie die Satzung selbst. Sofern also der Satzungstitel präzisiert wird, bitte auch die Anlage entsprechend umbenennen.

Bitte berichten Sie mir bis 15.01.2020 zur Sachlage bzw. zum Stand der Satzungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Krieg
Sachbearbeiterin